

VERORDNUNG (EG) Nr. 1227/2006 DER KOMMISSION

vom 14. August 2006

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zypern ist der Gemeinschaft mit Wirkung vom 1. Mai 2004 beigetreten.
- (2) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Assoziationsabkommen EG-Israel⁽²⁾, das mit Beschluss 2003/917/EG des Rates⁽³⁾ genehmigt wurde, beinhaltet Präferenzregelungen für die Einfuhr von Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Israel mit Wirkung vom 1. Januar 2004.
- (3) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Agrarprotokolle zum Assoziationsabkommen EG-Königreich Marokko⁽⁴⁾, das mit Beschluss 2003/914/EG des Rates⁽⁵⁾ genehmigt wurde, beinhaltet Präferenzregelungen für die Einfuhr von Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Marokko mit Wirkung vom 1. Januar 2004.
- (4) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gazastreifen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum

Interimsassoziationsabkommen EG-Palästinensische Behörde⁽⁶⁾, das mit Beschluss 2005/4/EG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, beinhaltet Präferenzregelungen für die Einfuhr von Waren des Blumenhandels mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen mit Wirkung vom 1. Januar 2005.

- (5) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels, zur Änderung des Assoziationsabkommens EG-Jordanien und zur Ersetzung der Anhänge I, II, III und IV des Assoziationsabkommens sowie der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zu dem Assoziationsabkommen⁽⁸⁾, das mit Beschluss 2006/67/EG des Rates⁽⁹⁾ genehmigt wurde, beinhaltet Präferenzregelungen für die Einfuhr von Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Jordanien mit Wirkung vom 1. Januar 2006.
- (6) Durchführungsvorschriften zur Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽¹⁰⁾ vorgesehen sind, sowie sonstige Verwaltungsmaßnahmen sind nicht mehr erforderlich.
- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 700/88 ist daher aufzuheben.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 700/88 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2006.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 (ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 31.12.2003, S. 67.

⁽³⁾ ABl. L 346 vom 31.12.2003, S. 65.

⁽⁴⁾ ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 119.

⁽⁵⁾ ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 117.

⁽⁶⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2005, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2005, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. L 41 vom 13.2.2006, S. 3.

⁽⁹⁾ ABl. L 41 vom 13.2.2006, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 (ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 2006

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission
